

VERKAUF-, LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN DER FIRMA ZETTLER KALENDER GmbH

1. Auftragsannahme, Preise

Alle Lieferungen, Leistungen und Angebote der Zettler Kalender GmbH erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäftsbedingungen bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Die im Angebot des Auftragnehmers genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrundegelegten Auftragsdaten unverändert bleiben, längstens jedoch vier Monate nach Eingang des Angebotes beim Auftraggeber.

2. Korrekturen, Eigentum, Urheberrecht

Korrekturabzüge sind vom Auftraggeber zu prüfen und druckreif unterschrieben zurückzugeben. Wir haften nicht für vom Auftraggeber übersehene Fehler. Durch Telefon aufgegebene Änderungen bedürfen einer schriftlichen Wiederholung. Besteller- und Autorkorrekturen werden nach der dafür aufgewendeten Arbeitszeit mit 71,- €/Std. berechnet.

Bei verzögerter Anlieferung der Text-, Klischee- und sonstigen Unterlagen, sowie bei Nichtrücksendung der Korrekturabzüge innerhalb fünf Arbeitstagen, ist die Festsetzung eines neuen Liefertermines entsprechend den Bedürfnissen unseres Produktionsablaufes notwendig. Der Auftraggeber haftet allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, verletzt werden. Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

Angelieferte Filme und Daten gelten als druckreif. Die inhaltliche und technische Prüfung durch den Hersteller wird vorausgesetzt. Ein Belegabzug oder Datenausdruck ist Bestandteil der Anlieferung. Notwendige Korrekturen müssen im Film bzw. im beiliegenden Belegabzug eindeutig dargestellt werden. Unkorrekte Film- und Datenanlieferung ist bei unsererseitem Mehraufwand kostenpflichtig. Angelieferte Daten mit vorliegendem Andruck/Digitalproof werden für das Offset-Druckverfahren nach standardisierten FOGRA-Regeln gedruckt. Spezielle Anforderungen über diesen Standard hinaus müssen in den Auftragsunterlagen eindeutig dargestellt sein.

Für Gegenstände wie Daten und Lithos, die vom Auftraggeber zur Verfügung gestellt werden, haften wir nicht, insbesondere wenn Urheberrechte verletzt werden. Es besteht keine Herausgabepflicht von Zwischenerzeugnissen wie Daten, Lithos oder Druckplatten und Klischees, die zur Herstellung des geschuldeten Endproduktes erstellt werden, sofern kein abweichender Auftrag erteilt wurde. Das Urheberrecht an unseren Entwürfen, Originalen und dergleichen verbleibt bei uns.

3. Liefer- und Leistungszeit

3.1 Liefertermine

Liefertermine und Lieferfristen sind nur verbindlich, soweit sie von uns schriftlich zugesagt werden. Fixtermine werden hiermit ausdrücklich abgelehnt.

3.2 Der Liefertermin gilt für den Eingang aller für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Unterlagen innerhalb 20 Arbeitstagen (siehe Punkt 2 Absatz 2) sowie ggf. einer vereinbarten Anzahlung des Bestellers.

3.3 Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der Zettler Kalender GmbH die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen, hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei Lieferanten der Zettler Kalender GmbH oder deren Unterlieferanten eintreten, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung zusätzlich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

3.4 Dauert die Verhinderung länger als drei Monate, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils des Vertrages zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird die Zettler Kalender GmbH von ihren Verpflichtungen frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn der Käufer unverzüglich benachrichtigt worden ist.

3.5 Sofern die Zettler Kalender GmbH die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat oder sich in Verzug befindet, hat der Besteller Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzugs, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der vom Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen.

Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, der Verzug beruht auf zumindest grober Fahrlässigkeit der Zettler Kalender GmbH.

3.6 Wir sind zu Teillieferungen und Teilleistungen jederzeit berechtigt. Wir sind insbesondere berechtigt, die Lieferung bis zu 10 % über oder unter der bestellten Menge bei Sonderanfertigungen und Werbekalendern vorzunehmen.

3.7 Ist eine Lieferfrist nicht vereinbart, so steht der Zettler Kalender GmbH das Recht zu, drei Monate nach dem Tage der Auftragsbestätigung mit einer Frist von 14 Tagen die Abnahme der Ware zu fordern oder vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

4. Gewährleistung

4.1 Maßgebend für Qualität und Ausführung der von uns gelieferten Waren sind die Muster, welche wir vorgelegt haben. Aus technischen Gründen können auch bei größter Sorgfalt kleine Abweichungen vom Original hinsichtlich Farbe, Gewicht, Größe, Gestaltung, Stand, Passer usw. entstehen. Das gleiche gilt für den Vergleich zwischen sonstigen Vorlagen (z. B. Digitalproofs, Andrucken, Vorjahresmuster) und dem Endprodukt. Ebenso ist auch die technische Ausführung der Werbeanbringung von der Vorlage abhängig. Für die Beschaffenheit der Materialien gelten Vorbehalte der Bedingungen unserer Lieferanten.

4.2 Mängelrügen werden nur berücksichtigt, wenn sie innerhalb von 8 Tagen nach Empfang der Ware schriftlich vorgebracht werden, wobei für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge der Eingang bei uns maßgebend ist. Anderslieferungen müssen ebenfalls schriftlich angezeigt werden. Bei verborgenen Mängeln ist die Mängelrüge innerhalb einer Frist von 8 Tagen nach Entdeckung schriftlich zu erheben. Abweichungen der gelieferten von der bestellten Menge bis zu 10 % bei Sonderanfertigungen und Werbekalendern berechtigen nicht zur Mängelrüge.

4.3 Die Frist für die Geltendmachung von Mängelansprüchen beträgt 1 Jahr ab Lieferung der Produkte.

4.4 Bei ordnungsgemäß erhobenen und begründeten Mängelrügen werden wir nach unserer Wahl den mangelhaften Teil der Lieferung nachliefern oder nachbessern, Preisnachlass ge-

währen oder die Ware gegen Erstattung des Kaufpreises zurücknehmen. Für Ersatzlieferungen oder Nachbesserungen hat der Besteller uns eine angemessene Frist zu gewähren.

5. Haftung

5.1 Schadenersatzansprüche sind unabhängig von der Art der Pflichtverletzung, einschließlich unerlaubter Handlung, ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln vorliegt.

5.2 Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Zettler Kalender GmbH für jede Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des vorhersehbaren Schadens. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen aus Schadenersatzansprüchen Dritter sowie Ansprüche auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein von uns garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Besteller gegen solche Schäden abzusichern.

5.3 Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens der Zettler Kalender GmbH entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

5.4 Soweit die Haftung von Zettler Kalender GmbH ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Angestellte, Arbeitnehmer, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von uns.

6. Verpackung, Versand

Wenn nichts anderes vermerkt ist, gelten unsere Preise einschließlich der üblichen Verpackung und der Vergütung für die Entsorgung der Transportverpackungen.

Der Versand erfolgt auf Europaletten im Umtausch, auf Wunsch auf Einwegpaletten gegen Berechnung.

Bei geschlossen erteilten Aufträgen ab einem Warennettowert von 150 € für den Schreibwarenkalender und 500 € für den Werbekalender erfolgt die Lieferung „frei Haus“.

Bei Bestellungen unter 150 € Warennettowert für den Schreibwarenhandel berechnen wir eine Fracht- und Versicherungspauschale von 6,- €.

Flächenfracht, Zustellgebühr für Luft-, Eilboten-, Schnelapakete oder Expressgutsendungen gehen zu Lasten des Bestellers.

Bei Exportsendungen erfolgt die Lieferung frei deutsche Grenze.

Vom Zeitpunkt der Übergabe der zu liefernden Waren an den Spediteur, die Bahn oder die Post erfolgt der Versand auf Gefahr des Bestellers.

7. Eigentumsvorbehalt

Alle Lieferungen bzw. Waren bleiben bis zur Erfüllung aller Forderungen oder bis zur Einlösung der dafür in Zahlung gegebenen Schecks oder Wechsel unser unbeschränktes Eigentum und dürfen nicht zur Sicherstellung von Forderungen Dritter übereignet werden. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen sind unzulässig.

Veräußert oder verarbeitet der Käufer die Waren, so tritt er hiermit schon jetzt bis zur völligen Tilgung aller unserer Forderungen die ihm aus seinem Verkauf dieser vorbehaltbelasteten Waren entstehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen die Abnehmer erforderlichen Auskünfte zu geben und die Unterlagen auszuhändigen. Bei Zugriffen Dritter auf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware wird der Abnehmer auf unser Eigentum hingewiesen, damit die Zettler Kalender GmbH ihre Eigentumsrechte durchsetzen kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Besteller.

Ist das Zahlungsziel bereits getätigter Lieferungen überschritten und somit die Erfüllung der Zahlungsansprüche gefährdet, so können wir vom Auftraggeber auch nach Vertragsabschluss Vorauszahlung und sofortige Zahlung aller noch offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen verlangen, können bereits ausgelieferte Vorbehaltsware zurückverlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten, die Weiterverarbeitung an noch laufenden Aufträgen einstellen oder verlangen, dass wir an seine Kunden direkt bestätigen, liefern und berechnen.

8. Archivierung

Dem Auftraggeber zustehende Produkte, insbesondere Daten und Datenträger, werden nur nach ausdrücklicher Vereinbarung zurückgesandt oder gegen besondere Vergütung über den Zeitpunkt der Übergabe des Endproduktes an den Auftraggeber oder seine Erfüllungsgehilfen hinaus archiviert.

9. Datenschutz

Wir sind berechtigt, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Daten über den Käufer im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu speichern und zu benutzen.

10. Zahlungsbedingungen

10.1 Die Rechnungen werden in EURO ausgestellt und sind in EURO zu bezahlen. Sämtliche Preise gelten ausschließlich Mehrwertsteuer.

10.2 Barzahlung (Schecks oder Überweisung) innerhalb 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum abzüglich 2 % Skonto oder innerhalb 30 Kalendertagen nach Rechnungsdatum netto ohne Abzug. Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung ohne Skontogewährung angenommen. Diskontospesen sind vom Kunden sofort in bar zu entrichten. Bei Nichteinhaltung unserer Zahlungsbedingungen wird unsere gesamte Forderung sofort fällig.

10.3 Bleibt der Käufer mit der Zahlung im Rückstand, so sind wir berechtigt, von weiteren Lieferungen abzusehen und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu fordern.

10.4 Bei Zielüberschreitung werden Verzugszinsen in Höhe von 5 %-Punkte über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank berechnet.

10.5 Im Bankeinzugsverfahren, das wir als Serviceleistung bieten, übernehmen wir nicht nur das Ausschreiben der Einzelbelege, sondern auch die Überwachung des Zahlungstermins und der Skontofrist.

11. Sonstiges

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein, so bleiben die übrigen Vertragsbedingungen hiervon unberührt. Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechtes.

Erfüllungsort für Lieferungen, Zahlung und Gerichtsstand ist in jeder Höhe für beide Teile Schwabmünchen.

Irrtum und Preisänderungen vorbehalten.

ZETTLER KALENDER GmbH, Schwabmünchen, Stand 01.2009